



# Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Der Landrat als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Ostprignitz-Ruppin • PF 13 54 • 16802 Neuruppin

Stadt Kyritz  
Marktplatz 1  
16866 Kyritz

AMT: Bau- und Umweltamt  
SACHGEBIET: Natur und Straßen  
DIENSTSITZ: Neustädter Str. 14, 16816 Neuruppin  
BEARBEITER/IN: Frau Ehling  
ZIMMER: 305  
E-MAIL\*: julia.ehling@opr.de  
TELEFON: 03391 688-6724  
TELEFAX: 03391 688-6071  
**AKTENZEICHEN: 20277/2024/KYR/30 +  
20283/2024/KYR/30**  
DATUM: 03.04.2025

**Eingangsdatum:** 03.04.2024

**Antragsteller:** Landschafts- und Freiraumplanung  
Herrn Dipl.-Ing. (FH) Frank Gemmel  
Babitzer Straße 36  
16909 Wittstock/Dosse

**Vorhaben:** Bebauungsplan „Photovoltaik Verkehrslandeplatz“ der Stadt Kyritz + 7. Änderung des FNP Kyritz  
Fachbehördliche Stellungnahme

**Grundstück:** Kyritz, Kyritz, ~

<b>Gemarkung(en):</b>	<b>Flur(e):</b>	<b>Flurstück(e):</b>
Kyritz	19	156
Kyritz	19	156
Und weitere		

Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung zu den oben bezeichneten Planvorhaben.

Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz-einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig.

## 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

- Einwendung
- Rechtsgrundlage
- Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

**Hausadresse/Nachtbriefkasten:**  
Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

**Kommunikation:**  
Telefon: 03391 688-0  
Telefax: 03391 3239  
www.ostprignitz-ruppin.de

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Ostprignitz-Ruppin  
IBAN: DE59 1605 0202 1730 0054 50  
BIC: WELADED1OPR  
GläubigerID: DE75ZZZ00000216190

**Allgemeine Sprechzeiten:**  
Montag: 8:00–12:00 Uhr  
Dienstag: 8:00–17:00 Uhr  
Donnerstag: 8:00–16:00 Uhr

\*Die genannte E-Mail-Adresse dient nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

### **Geschützte Biotope**

a und b) Bestimmte Biotope haben eine besondere Bedeutung und unterliegen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG dem gesetzlichen Schutz. Laut Umweltbericht zum vorliegenden Planverfahren sind im Plangebiet mehrere geschützte Biotope kartiert: Silbergrasreiche Pionierflur mit spontanem Gehölzbewuchs (10-30 % Gehölzdeckung); Heidenelken-Grasnelkenflur, weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs (< 10% Gehölzdeckung); Allee, mehr oder weniger geschlossen und in gesundem Zustand, überwiegend heimische Baumarten, überwiegend Jungbestände (< 10 Jahre).

Nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung geschützter Biotope, die geeignet sind das Biotop nachteilig zu beeinflussen, verboten.

**Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann auf Antrag von den Verboten eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.** Die Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsort ist Voraussetzung.

Können die Beeinträchtigungen nicht ausgeglichen werden, kann eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse dargelegt wird oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

#### *Anmerkung zu Befreiungsvoraussetzung:*

Die Gewährung einer Befreiung dient der Bewältigung eines nicht bedachten, atypischen und singulären Einzelfalls. Die Anwendbarkeit einer Befreiungsregelung impliziert ebenfalls, dass gesetzlich vorgesehene Ausnahmen von Geboten oder Verboten zu beachten sind. Die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG findet weiter Anwendung. Es findet eine Abwägung zwischen dem Gemeinwohlbelang Biotopschutz und anderen Gemeinwohlbelangen statt. Folgende Voraussetzungen müssen hierfür erfüllt sein (vgl. Fischer-Hüftle, BNatSchG § 30 Rdnr. 61):

- Die Erforderlichkeit muss gegeben sein. D.h. eine Verwirklichung des Vorhabens ist an anderer Stelle nicht möglich oder führt zu einer zumutbaren Ausführungsalternative.
- Die Maßnahme hat eine herausgehobene Stellung innerhalb der Gemeinwohlbelange. Von maßgeblicher Bedeutung sind die Lage und Größe des betroffenen Biotops, dessen ökologische Wertigkeit, der Umfang der Betroffenheit sowie das Gewicht der berührten Gemeinwohlbelange.

Zur Notwendigkeit der Befreiung gehört auch, dass keine weiteren Genehmigungen ausstehen oder ihre Erteilung unsicher ist. (Fischer-Hüftle, BNatSchG § 67 Rdnr. 16)

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf separaten Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes begonnen wird (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Verfahren auf Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 36 Nr. 2 BbgNatSchAG die anerkannten Naturschutzverbände sowie nach § 35 Abs. 1 BbgNatSchAG der Naturschutzbeirat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin zu beteiligen sind. **Den Naturschutzverbänden ist eine Zeit zur Stellungnahme von einem Monat zu gewähren. Die Sitzungen des Naturschutzbeirates tagen in der Regel vierteljährlich.**

c) Hinweise zur Anpassung der aktuellen Planung, um die Ausnahmevoraussetzungen zu erfüllen:

Das Plangebiet (zwei Teilflächen, insgesamt ca. 23 ha) liegt auf dem Gelände des Verkehrsflugplatzes Kyritz. Aktuell ist vorgesehen 5.000 m<sup>2</sup> + 22.876 m<sup>2</sup> Heidenelken-Grasnelkenflur mit Solarmodulen zu überstellen. **Der Schutzstatus gilt für die Gesamtheit des kartierten Biotops auf den Teilflächen 1 und 2 (Erläuterung folgt).**

Brandenburg ist das an Sandtrockenrasen reichste Bundesland und trägt damit eine große Verantwortung. Heidenelken-Grasnelkenfluren sind in Brandenburg zwar noch recht verbreitet, aber oft nur noch auf kleineren Reliktstandorten (ZIMMERMANN et al., 2007, S. 183). Sie sind als gefährdet einzustufen (RL 3). „Sandtrockenrasen sind unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium ab einer Fläche von 250 m<sup>2</sup> geschützt [...] unabhängig von ihrer Bewirtschaftung [...]“ (ZIMMERMANN et al., 2007, S. 178 – Beschreibung zum Schutz von 05121 – Sandtrockenrasen gilt auch für 051212 Grasnelkenfluren (vgl. ebenda S.184).

### 1) Ökologische Wertigkeit des betroffenen Biotops, Maß der Betroffenheit

Die Planung setzt eine GRZ von 0,6 fest und bereitet erhebliche Eingriffe in den Sandtrockenrasen vor. Dies bedeutet, dass 16.725 m<sup>2</sup> überschirmt bzw. anteilig vollversiegelt werden. (Der Anteil der Vollversiegelung auf dem Sandtrockenrasen ist im weiteren Verfahren getrennt aufzuführen.) Hinzu würde der Anteil kommen, der sich rechnerisch aus einer erheblichen Verschattung über die Modulränder hinaus ergibt.

(Aussage im UB: „Die teilweise Verschattung durch die Module wird hier zu einer negativen und nachteiligen Entwicklung führen, da Trockenrasenarten für ihre Entwicklung Licht benötigen. In den nur teilweise verschatteten Bereichen wird sich auch zukünftig die vorhandene Heidenelken-Grasnelkenflur finden. Diese Flächen machen bei einer GRZ von 0,6 rechnerisch 40 % der Fläche. Auf den vollständig verschatteten Flächen (rechnerisch 60 %) ist mit der Zunahme von schattentoleranten und häufigen Gräsern zu rechnen. Die Veränderungen führen hier zu einem Verlust von Trockenrasen, der zu kompensieren ist.“)

Auf der Teilfläche 1 befindet sich die Heidenelken-Grasnelkenflur vor allem in einem seit mehreren Jahren ungenutzten Zustand. Da die Flächen noch weitgehend ohne spontanen Gehölzbewuchs sind, ist die Sukzession noch nicht weit vorangeschritten. Die Bestände können aufgrund extremer Standortbedingungen auch ohne Nutzung über längere Zeit stabil bleiben (ZIMMERMANN et al., 2007, S. 181).

Die Heidenelken-Grasnelkenflur auf der TF-2 wird dagegen mehrmals im Jahr gemäht und mit dem Charakter eines Scherrasens eingeschätzt. Seit diesem Jahr befindet sich diese Teilfläche in landwirtschaftlicher Grünlandnutzung. Die Auswirkungen der veränderten Pflege auf das geschützte Biotop sind im weiteren Verfahren zu beschreiben. Zum Zeitpunkt der Biotopkartierung entsprach das Biotop trotz des Scherrasencharakters mit Auftreten ruderalerer Arten dennoch dem Biotoptyp Heidenelken-Grasnelkenflur. **Den Schutzstatus sieht die Behörde somit als vorhanden an.**

Anhand des fünfstufigen Wertmodells (sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) (HVE, 2009) ist die ökologische Wertigkeit der geschützten Biotope mit den Indikatoren Seltenheit, Vielfalt, Vorkommen gefährdeter oder seltener Arten, Regenerationsfähigkeit und Ausprägung vorzunehmen. Die Indikatoren sind nachvollziehbar zu beschreiben (z. B. mit Hilfe von Artenliste mit typischen Zeigerarten, wertgebenden/kennzeichnenden, seltenen und gefährdeten Arten, derzeitiges Pflegeregime, typische/gestörte Ausprägung, Artenvielfalt).

### 2) Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG

#### a) Vermeidung, Minderung und Alternativenprüfung

Ziel der Überplanung der Trockenrasenbiotope sollte die größtmögliche Vermeidung und somit größtmöglicher Erhalt des Biotops sein. Hiermit setzt sich die Planung bisher zu wenig auseinander und stellt Vermeidungsmaßnahmen nur unzureichend dar – sie geht von vornherein von einer notwendigen Kompensation mit dem Faktor 1:3 (bzw. 1:0,75) aus.

Hinsichtlich der Alternativenprüfung innerhalb des Geltungsbereichs sollte die Planung weitere Möglichkeiten zur Vermeidung und größerer Freihaltung der Trockenrasen prüfen. Da der Modulreihenabstand erst im weiteren Verfahren bestimmt werden soll, ist dieser insbesondere vor dem Hintergrund des Erhalts der Trockenrasenbiotope zu wählen. Ab 3,5 m kann von weit gestellten Modulreihen gesprochen werden (BfN-Schrift 712, 2024, S. 76). Da die Anlage auf dem Verkehrslandeplatz besondere Funktionen zum Biotoperhalt erfüllen soll, sieht die Behörde einen

Modulreihenabstand zwischen 4 und 6 m als zielführend für den Erhalt der Trockenrasen an. Diese Empfehlung ergibt sich auch aus aktueller Literatur zur naturverträglichen Gestaltung von PV-Freiflächenanlagen (vgl. BfN-Schrift 712, 2024; NABU, 2021: Der naturverträgliche Ausbau der Photovoltaik; TH Bingen, 2021: Leitfaden naturverträgliche PV-Anlagen; KNE, 2024: Kriterienkatalog zur naturverträglichen Anlagengestaltung PV-Freiflächenanlagen).

Im weiteren Verfahren sollte eine deutlichere Auseinandersetzung mit Vermeidungsmaßnahmen und Konzeptalternativen erfolgen.

### b) Ermittlung des Kompensationsumfangs und Bewertung der Ausgleichbarkeit

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs für nur direkt überschirmte Flächen ist unzureichend. Der zusätzliche Schattenwurf über die Modulkanten hinaus bleibt unberücksichtigt und ist rechnerisch in die Bilanzierung einzubeziehen – hier sollte die Planung eine Lösung finden, welcher Bereich erheblich im Verlauf der Vegetationsperiode beschattet wird (Dauer der Verschattung). Im Gegenzug ist der besonnte Streifen im jahreszeitlichen Verlauf darzustellen, um ebenfalls Rückschlüsse auf den Erhalt der Heidenelken-Grasnelkenflur ziehen zu können.

### 3) Standorteignung der Ausgleichsflächen

Aktuell sieht die Planung die Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Trockenrasen auf Nebenflächen des Verkehrslandeplatzes vor. Eine Verortung kann den Planunterlagen bisher nicht entnommen werden. Eine Beschreibung und Bewertung der Bestandsituation sowie die Einschätzung, ob die Nebenflächen als Ausgleichsfläche zur Anlage von Trockenrasenbiotopen geeignet sind, erfolgt nicht. Dies ist im weiteren Verfahren nachzuholen und nachvollziehbar darzulegen.

(In der Biotopbeschreibung des Umweltberichts zum Bebauungsplan (S. 45) wird vermerkt: „Die weiteren Rasenflächen des Verkehrslandeplatzes wurden nicht untersucht. Da hier aber großflächig vergleichbare Verhältnisse herrschen, ist davon auszugehen, dass der Biotoptyp Heidenelken-Grasnelkenflur auf dem gemähten Bereich des Verkehrslandeplatzes vorherrschend ist.“ Vor dem Hintergrund dieser Aussage ist die Notwendigkeit der Verortung der Ausgleichsflächen umso bedeutender, da die hier beschriebenen Flächen des Verkehrslandeplatzes als Kompensationsflächen auszuschließen sind.)

### 4) Pflegekonzept

Für den Erhalt des Trockenrasens innerhalb der PV-Anlage sowie für die Ausgleichsflächen ist ein detailliertes standortangepasstes Pflegekonzept gestützt auf fachliche Quellen zu entwickeln.

### 5) Monitoring

Bislang ist den Planunterlagen noch kein Monitoring zu entnehmen. Sowohl für Trockenrasenbereiche innerhalb der PV-FFA als auch in den externen Ausgleichsflächen ist aus Sicht der Behörde das Erfordernis gegeben, die Entwicklung zu dokumentieren. So besteht die Möglichkeit, Handlungsbedarf zu erkennen und ggf. nachsteuern zu können (z.B. Anpassung der Pflege). Maßgaben werden nachfolgend aufgeführt:

#### *Monitoring im Bereich der PV-FFA*

- Monitoringkartierung nach 2, 4 und 8 Jahren nach Fertigstellung der Anlage
- Erfassung Pflanzen/Biotope, Heuschrecken, Reptilien und Brutvögel nach fachlichen Standards
- das Pflegekonzept erfüllt seine Ziele, wenn die nachgewiesenen Arten und Biotope weiterhin in der PV-FFA zu verzeichnen sind

#### *Monitoring in externen Ausgleichsflächen*

- Monitoringkartierung nach 4, 8 und 15 Jahren (Zeitpunkt der Zielerreichungsprognose)
- Erfassung Pflanzen/Biotope

Das Pflegekonzept kann nur erfolgreich sein kann, wenn die geplanten Maßnahmen auch einer kontinuierlichen Überwachung unterliegen. An dieser Stelle wird auf den Punkt 3 Hinweise zu Überwachungsmaßnahmen der Satzung hingewiesen.

Die Monitoringergebnisse sind der unteren Naturschutzbehörde zeitnah, spätestens am Ende des Kartierjahres mit einem Zwischenfazit bzw. abschließender Beurteilung unaufgefordert vorzulegen.

#### 6) Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Die Planung hat die Notwendigkeit der Antragstellung vor dem Hintergrund des § 30 BNatSchG in der allgemeinen Beschreibung der gesetzlichen Grundlagen erkannt. Ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist den weiteren Planunterlagen bisher nicht zu entnehmen. Im fortgeschriebenen Umweltbericht zum Bebauungsplan kann die Gemeinde den Antrag innerhalb des Umweltberichtes stellen – die untere Naturschutzbehörde formuliert ihr Prüfungsergebnisse losgelöst von der TÖB-Beteiligung in einem separaten Bescheid.

Redaktioneller Hinweis: in der Tabelle 3 des Umweltberichts zum Bebauungsplan (S. 41) ist der Schutzstatus der jeweiligen geschützten Biotope zu ergänzen. Dem Biotopbestandsplan ist zur besseren Nachvollziehbarkeit eine Legende hinzuzufügen.

#### **Besonderer Artenschutz – Artenschutzfachbeitrag**

a) Der AFB weist Defizite auf, die in der fortgeschriebenen Planung zu überarbeiten sind (siehe unter c))

b) Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen.

Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Anlage 1).

**Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.**

Ob Planvorhaben naturschutzrechtlichen Verboten entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich und dessen Wirkungsbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Zur Festlegung des konkreten Untersuchungsrahmens ist zunächst das Arteninventar zu ermitteln. Es ist festzustellen, welche europarechtlich geschützten Arten planungsrelevant sind.

Grundsätzlich sollte ein Untersuchungskonzept die Abstufung des Untersuchungsumfangs der Artengruppen nachvollziehbar beschreiben. Das Konzept sollte ebenfalls Angaben zur vorgesehenen Untersuchungstiefe (Methodenwahl) und zur Abgrenzung des Untersuchungsraums enthalten. Es wird empfohlen die methodische Vorgehensweise des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages an die „Hinweise zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrages bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Landesbetrieb Straßenwesen, 2022) anzulehnen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach dem Abschichtungsprinzip vorzugehen:

- Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen.
- Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstättenschutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen.

Für Tiererfassungen und Untersuchungszeiträume wird auf die Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg verweisen.

Lediglich in begründeten Ausnahmefällen ist bei Eingriffen besonders geringer Auswirkung ein Abweichen von dieser Form akzeptabel („Bagatellfälle“). Auch in diesen Fällen muss die mögliche Betroffenheit geschützter Arten plausibel dargelegt werden. Die planerische Auseinandersetzung mit den Verboten ist Voraussetzung der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Vorhaben durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind mit § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote begünstigt (Legalausnahmen).

§ 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktionserhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen.

Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten.
- Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist.

Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.

#### c) Hinweise zum AFB und zum Umgang mit Arten

##### Allgemeine Hinweise

- Die Behörde empfiehlt für eine verbesserte Übersichtlichkeit und Berücksichtigung aller notwendigen fachlichen Inhalte die Verwendung der Mustergliederung entsprechend des Leitfadens des Landesbetriebs Straßenwesen zur Erstellung des Artenschutzfachbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (2022)
- Die Wirkfaktoren sind vollständig entsprechend des Projekttyps „09 Anlagen zur Energieerzeugung >> Solarenergie“ (bezogen auf PV-FFA) nach FFH-VP-Info (BfN) darzustellen und bezogen auf die kartierten und potenziellen Artvorkommen darzustellen und zu bewerten (tabellarisch).  
(siehe: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?typ=pro&m=1,0,8,4>)
- Die Kartierberichte sind möglichst als eigenständige Gutachten zu erstellen – zumindest sind sie aber in der Gliederung des AFB deutlicher zu kennzeichnen („Biotopkartierung“, „Kartierbericht Reptilien“, „Kartierbericht Amphibien“)
- Die Gliederungen der Kartierberichte sind nicht einheitlich – zur besseren Nachvollziehbarkeit sind die Gliederungen zu vereinheitlichen.
- Die Größe der Teilflächen 1 und 2 unterscheidet sich erheblich von den Angaben im Umweltbericht – dies ist zu überarbeiten.
- Im AFB wird auf die Anlage 1 (Fauna-Karte) und Anlage 2 (Biotoptypen-Karte) verwiesen, diese sind den Planunterlagen jedoch nicht zu entnehmen. Die Unterlagen wurden auf Nachfrage bei der uNB eingereicht und sind im Zuge der förmlichen Beteiligung für die Öffentlichkeit und weiteren TÖB auszulegen.
- Die Biotopkartierung im AFB lässt die Gehölzstrukturen auf der TF-1 unberücksichtigt (Baumgruppen (teilweise mit Altbäumen), Solitäräume (teilweise Altbäume), Hecken- und

Windschutzstreifen. In diesen Strukturen wurden jedoch im weiteren Verlauf des AFB Vögel kartiert.

### Relevanzprüfung

Bei der Relevanzprüfung der Artbetroffenheit kann sich der AFB auf die in Brandenburg vorkommenden Arten beschränken → siehe Anlage 3 (Vogelarten) und 5 (Anhang IV FFH-RL-Arten). So können die Artenlisten gekürzt und vervollständigt werden.

Der AFB prüft ebenfalls die Artenlisten der besonders und streng geschützten Arten in Deutschland nach der BArtSchV. Es ist nicht nachvollziehbar, wie die Auswahl der zu prüfenden Arten unter Punkt 4.7 erfolgte. Wie bereits oben erläutert, sind alle weiteren besonders und streng geschützten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln. Wenn sich aus der Auflistung im AFB also Betroffenheiten ergeben, sind diese im Umweltbericht weiter abzuhandeln. Trockenrasenbiotope sind insbesondere für Wildbienen, Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken und Spinnen von Bedeutung, viele davon gelten nach BArtSchV als besonders geschützt – eine vertiefende Auseinandersetzung zu den Auswirkungen der Solarmodule auf eine Verdrängung der Artengruppen mit gleichzeitiger Verdrängung des Trockenrasens ist im Umweltbericht zu prüfen.

### Kartierte und betroffene Artengruppen

Im Ergebnis der Prüfung wurde die Notwendigkeit zur Kartierung für die Artengruppen Brutvögel zzgl. Durchzügler und Nahrungsgäste, Amphibien und Reptilien erkannt. Die Kartierzeiträume weichen teilweise von den Standarduntersuchungsanforderungen des Landes Brandenburg ab – diese Abweichungen sind im AFB fachlich zu begründen.

Darüber hinaus sieht die Behörde auch die Artengruppe der Fledermäuse als potenziell betroffen an (Erläuterung folgt).

### *Vögel*

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums für die Kartierung der Brutvögel ist nachvollziehbar und bezieht umliegende Strukturen außerhalb des Geltungsbereichs ein.

Eine direkte bzw. indirekte Betroffenheit (planungsrelevante Arten) wird hinsichtlich der bisher betrachteten Wirkfaktoren der Solaranlage für die Arten Feldlerche, Grauammer, Goldammer, Heidelerche, Fitis, Dorngrasmücke, Neuntöter, Zilpzalp, Gartengrasmücke und Stieglitz prognostiziert. Darüber hinaus sieht die Behörde eine Betroffenheit von Braunkehlchen und Schwarzkehlchen. Diese Arten gehören neben Feldlerche und Grauammer nach aktuellen Studienergebnissen zu den Verlierern von PV-Freiflächenanlagen aufgrund der Kulissenwirkung (vgl. Möckel, 2024 – veröffentlicht in OTIS Band 31 – 2024).

Die Behörde empfiehlt im weiteren Verfahren eine genauere Auseinandersetzung mit möglicherweise betroffenen Arten und aktueller Forschungsergebnisse – auch wenn die Studienlage noch immer „dünn“ ist und die Abundanz der Arten von verschiedenen Faktoren abhängig ist (u. a. Reihenabstand, Pflegeregime, Strukturangebot, Freiflächen) und verschiedene Studien somit zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Dazu aus der KNE-Antwort (2016): „[...] Was die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen angeht, so gibt es unterschiedliche Beobachtungen. Neuling berichtet im Rahmen einer zeitgleich zur Errichtung des brandenburgischen Solarparks Turnow durchgeführten avifaunistischen Untersuchung, dass einige Vogelarten, darunter auch die Feldlerche, in Bezug auf die Modulflächen der Anlage ein massives Meideverhalten zeigten. Neuling spricht hier von einer regelrechten Vergrämungswirkung (Neuling 2009, S. 65). Bei einer Untersuchung in einem anderen Solarpark in Brandenburg konnten diese Ergebnisse jedoch nicht bestätigt werden. Hier schien der Standort für die Feldlerche, die zwischen den Modulreihen Brutplätze besetzte, eher vorteilhaft (Tröltzsch und Neuling 2013, S. 175). Als Grund dafür wird von den Autoren der größere Modulabstand (4,87 Meter in Turnow-Preilack zu 6,75 Meter in Finow 1) gesehen (ebd., S. 176) [...]“.

Andere Untersuchungen geben Hinweise darauf, dass Feldlerchen anfangs noch besiedelte Solarparks mittelfristig aufgeben. Offenbar geht dies einher mit dem Wegsterben der sehr

reviertreuen Reviervögel (Bruttradition), während die Jungvögel und revierfremde Vögel die verschattenden Solarmodule meiden (Möckel 2024, in OTIS Band 31). Von einer stabilen langjährigen Nachnutzung durch Feldlerchen kann deshalb nicht sicher ausgegangen werden. Bis eindeutige wissenschaftliche Ergebnisse zu den Habitatansprüchen der Feldlerche in PV-FFA vorliegen, ist ein sicherer Erhalt der Brutreviere im Sinne eines Vorsorgeprinzips zu gewährleisten (BGH-Plan, 2024).

Eine hinreichende Sicherheit kann einer Maßnahmenplanung derzeit in vielen Fällen wohl nur attestiert werden, wenn der Worst-Case-Ansatz Anwendung findet und planexterne Maßnahmen vorgesehen werden. Theoretisch könnte eine planexterne CEF-Maßnahme mit einer positiven Evaluierung des Brutvogelvorkommen innerhalb der PV-FFA nach mindestens 6 Jahren zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Auch die indirekt von der Planung betroffenen Arten, die nicht im direkten Geltungsbereich kartiert wurden, sollten in der Kartiertabelle farblich gekennzeichnet werden.

Für eine fachgerechte Planung der Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate.

Auswirkungen auf Nahrungsgäste werden mit der Aussage „Entfällt, ausreichend Ausweichfläche“ bewertet. Hier sieht die Behörde die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen Arten gegeben, da sich die Geltungsbereiche als hochwertige Nahrungshabitate darstellen. Unter anderem nutzen Dohle (RL Bbg. 2) Turmfalke (RL Bbg. 3), Rotmilan, Elster, Mauersegler, Mäusebussard (RL V), Misteldrossel, Nebelkrähe und Star (RL D 3) die Flächen als Jagdhabitat. Der AFB sollte sich mit der Bedeutung der Flächen für die Arten näher auseinandersetzen und inwiefern das Gebiet nach Aufstellung der Module noch nutzbar ist (fachliche Auseinandersetzung) – siehe z. B. <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/313-solarparke-als-nahrungshabitate-fuer-greifvoegel/>

Hinweis zum Umgang mit Vogelarten:

Vögel sollten insgesamt als Artengruppe besonderer Planungsrelevanz eingestuft werden. Dass sich hierunter Arten sehr unterschiedlicher Gefährdungssituation und auch „Allerweltsarten“ oder „Ubiquisten“ befinden ändert nichts daran, dass selbst solche Arten „im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens durchaus und regelhaft zu berücksichtigen sind: Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise zu dokumentieren. Im Ausnahmefall sind die Verbotstatbestände im Einzelnen zu prüfen, etwa bei [...] bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans oder Vorhabens.“ (BVerwG, s. o., Rn. 26). Neben einer grundsätzlichen Dokumentationsverpflichtung - die ggf. weniger detailliert als für Nicht-Ubiquisten umgesetzt werden kann - spricht für die Einordnung einer besonderen Relevanz auch, dass diese Arten für Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie für artenschutzrechtlich hinterlegte Vermeidungsmaßnahmen regelmäßig eine Rolle spielen. Bei bestimmten Vorhabentypen und Fragen, insbesondere des Vogelschlags an Gebäuden, können sogar gerade die allgemein häufigen und verbreiteten Arten für die konstruktive Ausführung oder für bestimmte zu ergreifende sonstige Maßnahmen, ggf. auf Typusebene, im Fokus stehen. (Trautner et al., 2021: Tierarten und Artengruppen von allgemeiner und von besonderer Planungsrelevanz - <https://www.artenschutz-biodiversitaet.de/artikel/tierarten-und-artengruppen-von-allgemeiner-und-von-besonderer-planungsrelevanz/>)

### *Amphibien*

Amphibien nach Anhang IV FFH-RL konnten nicht nachgewiesen werden. Der südliche Geltungsbereich der TF-1 wird als potenzielles Habitat eingeschätzt – Nachweise gelangen im Kartierzeitraum jedoch nicht. Die Ergebnisse der Beobachtung des Wanderverhaltens im Frühjahr (Wanderbeziehungen) der nachgewiesenen Arten Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch und Teichmolch sind zu ergänzen.

### *Reptilien – Zauneidechsen*

Die Behörde begrüßt den Vorschlag der Variante 1 zum Erhalt des Zauneidechsenhabitats. Die Planung wurde dahingehend bereits angepasst und sieht die Freihaltung des Habitats vor. Im

Umweltbericht wurde dennoch die Variante 2 zum Umsetzen der Population ebenfalls in die Maßnahmenbeschreibung übernommen. Hier sollte der fortgeschriebene Umweltbericht konkreter die Entscheidung über Freihaltung oder Überbauung treffen. Eine entsprechende Festsetzung zur Erhaltung und Pflege des vorhandenen Zauneidechsenhabitats sowie dessen Schutz während der Bauphase ist zu ergänzen.

Das Gutachten sollte im nächsten Schritt die Populationsgröße der Zauneidechsen abgrenzen und die Einschätzung fachlich begründen – daraus sollte die räumliche Abgrenzung des Habitats abgeleitet werden und der Schutz der Individuen und ihres Lebensraums während der Bauphase durch geeignete Maßnahmen gewährleistet werden.

Sollte die Planung die Wahl der Variante 2 vorsehen, sind entsprechend CEF-Maßnahmen im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu planen (siehe Bedingungen oben). Ersatzhabitatflächen sind vor Umsetzen der Zauneidechsen auf Vorbesatz und Eignung zu prüfen und entsprechend in den Planunterlagen darzustellen. Die Flächen sind rechtlich und dauerhaft zu sichern. Die Pflege ist dauerhaft zu gewährleisten. Das Anlage- und Pflegekonzept unter Variante 2 ist durch Fachliteratur zu ergänzen.

Bei Umsiedlung sind die Ausnahmevoraussetzungen zu prüfen und ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen. Siehe Schneeweiss et al., 2014: „Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun?“ (u. a. Kap. 4.6 „Fangen und umsetzen – was ist aus rechtlicher Sicht zu beachten?“) (Link: [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjDsJHUgrSMAxUGB9sEHYS7IEYQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Ffu.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FNundL%25201\\_2014.pdf&usq=AOvVaw1aRr2SjJOMHMA4J3wp4CA&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjDsJHUgrSMAxUGB9sEHYS7IEYQFnoECBUQAQ&url=https%3A%2F%2Ffu.brandenburg.de%2Fsixcms%2Fmedia.php%2F9%2FNundL%25201_2014.pdf&usq=AOvVaw1aRr2SjJOMHMA4J3wp4CA&opi=89978449))

Hinweise zur fachgerechten Pflege von Zauneidechsenhabitaten, insbesondere dem richtigen Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen, können der folgenden Arbeitshilfe entnommen werden: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2019): Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten. Link: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/veroeffentlichungen\\_webshop/schriften\\_zum\\_downloaden/downloads\\_tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/veroeffentlichungen-zum-thema-artenschutz-zum-download-44765.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/service/veroeffentlichungen_webshop/schriften_zum_downloaden/downloads_tier_und_pflanzenartenschutz/veroeffentlichungen-zum-thema-artenschutz-zum-download-44765.html)

### *Fledermäuse*

Die Betroffenheit von Fledermäusen wird aufgrund fehlender geeigneter Quartierpotenziale (Gehölzstrukturen) im direkten Geltungsbereich ausgeschlossen. Es wird jedoch angenommen, dass Quartierpotenzial in umgebenen Strukturen (Altbäume, Gebäude) vorhanden ist und die Nutzung des Geltungsbereichs als Jagdhabitat erfolgt.

Die Planung sollte die Wirkung der künftig mit Solarmodulen bestellten Flächen noch ausführlicher auf das Jagdverhalten prüfen und bewerten, da erste Studien bestätigen, dass Solarparks von Fledermäusen als Jagdhabitat eher gemieden werden und somit unmittelbar an die im Plangebiet vorhandenen Quartiere angrenzende Futterflächen ihren Wert verlieren würden. (KNE, Anfrage Nr. 354 <https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/auswirkungen-von-solarparks-auf-fledermaeuse/>)

### Bewertung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

#### 1 V<sub>ASB</sub> – Bauzeitenregelung Brutvögel

- Eine Verlängerung der Bauzeit in die Brutzeit hinein, auch nach Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, kann zum Eintreten von Verbotstatbeständen führen (Vergrämung und Brutausschlag im Baujahr). Die Bauzeitenregelung soll bedingen, dass funktionssichernde Maßnahmen nicht erforderlich sind. Hier muss die Gemeinde nacharbeiten – entweder vorgezogene Maßnahmen an anderer Stelle der Bautätigkeiten legen oder nur außerhalb der Brutperiode bauen.

- Die Brutperiode ist auszudehnen – 01.03. bis 30.09. (mögliche Bauzeit 01.10. bis 28.02.)
- Vergrämungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sind nur unter Formulierung und Umsetzung von vorgezogenen Maßnahmen möglich.

#### 1 A<sub>ASB</sub> – Erhaltungskonzept PV Offenland-Brutvogelarten

- Ein Reihenabstand von min. 3,2 m kann nicht als Ausgleichshabitat geltend gemacht werden.
- Die quantitative Herleitung (Flächenbedarf) ist plausibel im AFB darzustellen – nach Artenschutzhandbuch NRW ist z. B. für den Verlust eines Brutreviers der Feldlerche i. d. R. eine 0,5 ha große Ausgleichsfläche anzubieten. Die Qualität der Ausgleichsfläche ist entsprechend den Habitatbedingungen der Art herzustellen. Der Vorbesatz ist zu untersuchen.
- Die Lage ist wie im AFB beschrieben, im weiteren Verfahren festzulegen.

#### Weitere notwendige Maßnahmen

- Erhalt des Zauneidechsenhabitats oder Neuanlage sind im weiteren Verfahren als Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme in die Maßnahmenliste aufzunehmen und entsprechend der bereits gegebenen Hinweise auszuführen sowie in der textlichen Festsetzung zu ergänzen

#### **Alleenschutz**

a) Entlang der B5 befindet sich eine Allee. Eine Alleereihe nordwestlich der B5 befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans.

b) Die Sicherung des Alleenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil regelt § 29 BNatSchG i.V.m. § 17 BbgNatSchAG. Allees dürfen nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden (§ 17 Abs. 1 BbgNatSchAG). Die Kommune als Baulastträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Allee erhalten bleibt.

c) Die im Geltungsbereich befindlichen Alleebäume sind vollumfänglich zu erhalten. Die Planung sieht bisher keinen Eingriff vor. Eine Darstellung auf der Planzeichnung erfolgt nicht bzw. ist laut Umweltbericht nicht erforderlich. Allees können zwar nicht als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen werden, da sie unmittelbar per Gesetz unter Schutz stehen – dies bedeutet jedoch nicht, dass sie im Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Planzeichnung sollte also den Schutzstatus als Hinweis auf der Planzeichnung kenntlich machen (vgl. MIL-Arbeitshilfe, 2022, Kap. C1).

## **2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts**

Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

#### **Schutzgut Tiere**

Im Umweltbericht wird in den Kapiteln zum Schutzgut Tiere auf den AFB verwiesen. Vorkommen von nicht besonders oder streng geschützten bzw. nur national nach BArtSchV besonders und streng geschützten Tierarten werden nicht betrachtet. Bei einer Vor-Ort-Begehung konnten Hinweise auf die Nutzung des Plangebiets durch Feldhase, Fuchs und Maulwurf beobachtet werden.

Bei „nur“ national geschützten Arten wie dem Maulwurf greifen zwar die Regelungen der BArtSchV und die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind umfänglich und unmittelbar geltendes Recht, jedoch ist hier die Folgenbewältigungskaskade der Eingriffsregelung anzuwenden. Das Instrumentarium bestimmter Individuenschutz- und funktionserhaltender Maßnahmen zur Verbotvermeidung (§ 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 4) ist nicht anwendbar. Der Umweltbericht muss sich auch mit den national geschützten Arten und dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG auseinandersetzen.

Trockenrasen zählen hinsichtlich der Insektenfauna zu den abwechslungsreichsten Lebensgemeinschaften. Hier findet sich eine große Zahl von nur in diesem Biotoyp vorkommenden, häufig wärmeliebenden Arten, v. a. Sandbienen, Grabwespen, aber auch Tagfalter, Heuschrecken und Sandlaufkäfer (ZIMMERMANN et al., 2007, S. 174). Entscheidend für den Insektenreichtum sind das Mikroklima, die Phytodiversität, die Habitatheterogenität sowie das Vorhandensein von Totholz (Fartmann et al. 2021; Naturschutz und Landschaftsplanung Band 53, Heft 7). Der Umweltbericht trifft bisher keine Aussagen über die Veränderungen auf die Insektenfauna, wenn vor allem die geschützten Trockenrasen durch die Verschattung mit Modulen in ihrem Mikroklima und der Phytodiversität verändert werden. Hiermit muss sich die Planung im weiteren Verfahren auseinandersetzen.

### **Schutzgut Kulturgüter und Landschaftsbild**

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist bei der Planung von PV-FFA von besonderer Bedeutung – insbesondere, wenn der Standort innerhalb einer ausgewiesenen historisch bedeutsamen Kulturlandschaft liegt. Aus dem Regionalplan „Freiraum und Windenergie“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel geht hervor, dass sich der Solarpark auf dem Verkehrslandeplatz vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet Historische Kulturlandschaft Nr. 6 „Kyritzer Seenrinne/Mittleres Dosse-Jäglitztal“ befindet.

Dennoch kann der Argumentation gefolgt werden, dass es sich hier um einen technisch vorgeprägten Standort handelt, der vorrangig in die Standortwahl für PV-FFA einzubeziehen ist.

Der Schutz der Kulturlandschaft ergibt sich neben den raumordnerischen Grundsätzen auch aus § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sowie § 1 Abs. 5, 6 und 7 BauGB. Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Vor diesem Hintergrund sollte die Gemeinde sich mit der weiteren Einbindung der Anlage in die Landschaft beschäftigen und die Anlage von Hecken zur Eingrünung auch von der Bahntrasse bzw. dem Heinrichsfelder Weg sowie den nördlichen Rändern Richtung Kyritz prüfen und diskutieren. Das Argument von § 2 EEG 2023, dass das Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liege, wird derzeit noch stark diskutiert, wenn die ausgewählten Flächen nicht nach EEG gefördert werden und im planungsrechtlichen Außenbereich liegen (vgl. MLUK, MWAE, MIL – Gemeinsame Arbeitshilfe, 2023 – Kap. 2.1.2 sowie MIL Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022 – Kap. B 1.11.2).

### **3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen**

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme

#### **Überwachungskonzept**

a) Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.

Gegenstand der Überwachungspflicht sind grundsätzlich alle erheblichen Umweltauswirkungen der Planung. Das beinhaltet nicht nur die Überwachung von Kompensationsmaßnahmen (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB), sondern weitergehend alle erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die auf Grund der Durchführung des Bauleitplans eintreten können. (BVerwG, Beschluss vom 30. Dezember 2009 – 4 BN 13/09 –, juris).

„Überwachung“ verfolgt die größenmäßige, zeitliche und räumliche Entwicklung wichtiger Parameter. Es müssen die im Umweltbericht angestellten Prognosen mit den tatsächlichen Auswirkungen auf die Umwelt verifizierbar sein. Damit ist keine wissenschaftliche Forschungsaktivität gemeint, sondern vielmehr ist von der Gemeinde festzulegen, wie, zu welchen Fristen und durch wen die Realisierung der Planung (oder eines zu bestimmenden Anteils) geprüft wird.

Der Gemeinde obliegt in erster Linie, das sich selbst im Umweltbericht auferlegte Programm auszuführen, also den Eintritt der vorhergesehenen nachteiligen erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, insbesondere im Hinblick auf eine Überschreitung des angenommenen Umfangs oder ihrer Intensität. Darüber hinaus kann sich die Gemeinde darauf verlassen, dass unvorhergesehene Auswirkungen in den Aufgabenbereich der Behörden fallen und gemäß der Verpflichtung nach § 4 Abs. 3 BauGB berichten werden.

(Rixner, Biedermann, Charlier (Hrsg.): Systematischer Praxiskommentar BauGB/BauNVO; 2022)

Die Überwachung bedarf also einer den Erfordernissen des Bebauungsplans genügenden Konzeption. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,

- was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung),
- wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen),
- wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und
- wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll.

b) Maßnahmen zur Überwachung hinsichtlich unerwarteter Auswirkungen auf die Umwelt werden im Umweltbericht nicht formuliert, da laut Planung keine Unsicherheiten bestehen. Es sind jedoch auch – wie bereits unter a) beschrieben – Maßnahmen zur Überwachung der Wirksamkeit von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sowie zur Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen zu planen – auch wenn eine Selbstverständlichkeit der Überwachung durch die Gemeinde vorausgesetzt wird, sollte die Gemeinde offenlegen, wie sie plant, die Durchführung zu überwachen – zum Beispiel:

- Die Gemeinde überprüft die Erfüllung der Zielsetzung für SPE-Flächen und SPE-Maßnahmen.
- Dokumentation von Pflanzmaßnahmen
- Überwachung von Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere der Schutz der gesetzlich geschützten Biotop vor Beeinträchtigungen während der Bauphase
- Ein Artenschutz-Monitoring ist zu ergänzen.
- Ein Nachweis über die Verwendung und Herkunft des gebietsheimischen Pflanz- und Saatguts ist zu erbringen.
- Entsprechend des Standortes und der Zielsetzungen sind ein Pflege- und Entwicklungskonzept zu erstellen, dessen Maßnahmen umzusetzen sind und deren Wirksamkeit zu überwachen ist.

Für weitere Hinweise zur Konzeption des Monitorings empfiehlt sich der „Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen (siehe S. 11, 33 ff, 49 ff)

Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten.

Abrufbar unter

[https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjkqyqx3v6JAXUYg\\_0HHWL0MKcQFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fmkuem.rlp.de%2Ffileadmin%2F14%2FThemen%2FEnergie%2FKlimaschutz%2F3\\_Erneuerbare\\_Energien%2FSolarenergie%2FLeitfaden\\_Massnahmensteckbriefe.pdf&usq=AOvVaw3ja62E1y8JLQOw1bOdX1uQ&opi=89978449](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&cad=rja&uact=8&ved=2ahUKewjkqyqx3v6JAXUYg_0HHWL0MKcQFnoECBYQAQ&url=https%3A%2F%2Fmkuem.rlp.de%2Ffileadmin%2F14%2FThemen%2FEnergie%2FKlimaschutz%2F3_Erneuerbare_Energien%2FSolarenergie%2FLeitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf&usq=AOvVaw3ja62E1y8JLQOw1bOdX1uQ&opi=89978449)

#### **4. Weitergehende Hinweise**

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

##### ***Wegweiser für kommunale Akteure***

Um die Herausforderungen von Biodiversitätsverlust, Klimawandel und Energieversorgung bei zunehmender Flächenknappheit gerecht begegnen zu können, stellt das Kompetenzzentrum für Naturschutz und Energiewende (KNE) für einen breiten Adressatenkreis eine neue Wissensplattform unter <https://natur-im-solarpark.de/> bereit, auf der über Planungsschritte, Instrumente und aktuelles Wissen informiert wird.

##### ***Pflicht zur Landschaftsplanung***

Die gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG für das ganze Gemeindegebiet aufzustellenden Landschaftspläne werden in Brandenburg von den Gemeinden gemäß § 5 BbgNatSchAG als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aufgestellt. Sie sind die wichtigste Grundlage vorsorgenden Handelns bei der räumlichen Entwicklung der Gemeinde. Die Inhalte der Landschaftspläne sind gemäß § 11 Abs. 3 BNatSchG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen und können als Darstellungen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden. (Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/natur/landschaftsplanung/landschaftsplaene/>)

Die Landschaftsplanung ist fortzuschreiben, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind (§ 9 Abs. 4 BNatSchG). Landschaftspläne sind mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Fortschreibung erforderlich ist (§ 11 Abs. 4 BNatSchG). Der Landschaftsplan der Stadt Kyritz ist laut Umweltbericht aus dem Jahr 2003.

Das Fehlen eines aktuellen Landschaftsplans kann bewirken, dass der öffentliche Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht adäquat in der Abwägung berücksichtigt werden kann. Es besteht das Risiko, des fehlerhaften Ermitteln und Einstellens des Abwägungsmaterials und damit rechtlich angreifbare und nicht vollziehbare Bauleitpläne aufzustellen.

##### ***Darstellung der Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen (Anlage 1 Nr. 1b BauGB)***

Hier sind sämtliche für die Erstellung des Umweltberichtes relevanten Fachgesetze in der aktuellen Fassung aufzuführen, sowie deren relevante Ziele und die Berücksichtigung durch die Planung darzustellen. Gleiches gilt für Darstellung und Umgang mit landschaftsplanerischen Fachplänen (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan OPR) oder anderen Fachplänen, z.B. aus dem Wasserrecht wie Gewässerunterhaltungskonzepte, der Raumordnung usw. Aktuell bleiben die genannten Fachplanungen der Landschaftsplanung (LaPro, LRP OPR) sowie das Bundesnaturschutzgesetz unberücksichtigt – dies ist im weiteren Verfahren zu ergänzen bzw. zu vertiefen.

##### ***Kriterienliste für PV-FFA der Stadt Kyritz und Alternativenprüfung (Anlage 1 Nr. 2d BauGB)***

Die Gemeinde hat für ihr Gebiet eine Kriterienliste zur Auswahl von geeigneten Standorten für PV-Freiflächenanlagen entwickelt und diese für das Plangebiet angewendet. Der Umweltbericht gibt an, dass alle Ausschlusskriterien für die Planungsebene ausgeschlossen werden können – hier wurde jedoch Nr. 9 „Biotop gemäß § 32 BbgNatSchG“ (**heute: „§ 18 BbgNatSchAG“**) verkannt – die Beurteilung ist zu überarbeiten. Auch wie bereits oben angemerkt, wurde die Lage in der Historisch bedeutsamen Kulturlandschaft verkannt.

Dem allgemeinen Grundsatz einer Alternativenprüfung wird im Umweltbericht nicht Rechnung getragen. Die Erarbeitung des Umweltberichts hat den gesetzlichen Anforderungen der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c BauGB zu entsprechen, die sich an den Grundelementen des

planerischen Vorgehens (Bestandsaufnahme, Prognose, Eingriffsregelung, Alternativenprüfung und Monitoring) orientiert. Aus dem unmittelbaren Zusammenhang zur Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange. Ein wichtiger Prüfungsbestandteil ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotential in den Planunterlagen aufzeigen sollte. **Für die konkrete Flächenauswahl muss sie – für das gesamte Gemeindegebiet – eigentümerunabhängig Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen. Sie hat die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl darzulegen.**

Die Behörde begrüßt grundsätzlich die Wahl des Standortes auf dem Verkehrslandeplatz, da es sich um vorgeprägte Flächen handelt. Dennoch fehlt die Darstellung von vergleichbaren Alternativen im Gemeindegebiet, v. a. vor dem Hintergrund der Überplanung geschützter Biotope und zahlreicher betroffener Brutvogelarten und der streng geschützten Zauneidechse ist die Alternativenprüfung nicht zu vernachlässigen.

### **Gehölzschutz**

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Gehölze in der Zeit zwischen 01.03. und 30.09. zu beseitigen. Bei eingriffsbedingter Beseitigung von Bäumen oder Gehölzen sind die Vorgaben der Baumschutzverordnung Ostprignitz-Ruppin – BaumSchVO OPR (2010) anzuwenden. Zur Berechnung des Kompensationsumfangs gelten die Standards der „HVE – Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg“ (2009). Ein entsprechender Hinweis auf der Satzung wird empfohlen.

Die Planung sieht einen Eingriff in Gehölze vor – hier in Baumgruppen heimischer Arten, überwiegend Jungbestände. Übermäßige Bäume mit Stammumfang  $\geq 60$  cm sollen vollumfänglich erhalten bleiben. Die Planzeichnung ist durch eine Darstellung zum Erhalt aller übermäßigen Bäume im Geltungsbereich zu ergänzen. Eine konkrete Darstellung der zu entnehmenden Gehölze sollte ebenfalls ergänzt werden. Den Maßnahmen zur Anlage und Pflege der Hecken und sonstigen Gehölze ist hinzuzufügen, dass bei Abgang von Pflanzungen, Neupflanzungen vorzunehmen sind.

### **Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (inkl. Artenschutzmaßnahmen)**

Hinsichtlich der formulierten Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht des Bebauungsplans bestehen Unklarheiten, u. a. bzgl. der Übertragung auf die Planzeichnung und in die textliche Festsetzung oder umgekehrt. Die Bezeichnung der Maßnahmen und eine unzureichende Strukturierung und Beschreibung macht die Maßnahmenplanung schwer nachvollziehbar. Die Behörde empfiehlt für jede Maßnahme einen Maßnahmensteckbrief anzufertigen und klare einheitliche Bezeichnungen festzulegen. Ein Abgleich zwischen Umweltbericht und Planzeichnung/textlicher Festsetzung ist vorzunehmen.

#### V 2 – Schutz von Gehölzen

- Die Maßnahme findet sich nicht in der textlichen Festsetzung wieder.

#### V 3 – Verwendung gebietseigener Gehölze

- Die Maßnahme findet sich in der Festsetzung 5.8 wieder.
- Ein allgemeiner Hinweis auf der Satzung zur Verwendung gebietseigener Gehölze für jegliche Kompensationsmaßnahmen wird als sinnvoll erachtet.

#### A-1 – Entwicklung von Extensivgrünland auf Acker (nördlicher Bereich von TF-2)

- Die Maßnahme findet sich in Festsetzung 5.3 wieder (ohne als A-1 bezeichnet zu werden)

#### E-1 – Anlage einer Hecke

- Die Maßnahme findet sich nur in der Planzeichnung wieder, es gibt keine textliche Festsetzung dazu.

E-2 – Entwicklung von extensiv bewirtschafteten Trockenrasen auf Nebenflächen des Verkehrslandeplatzes **BZW**, vorhandene Baumhecke (Kiefernreihe)

- In der Tabelle 7 (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) wird mit E-2 die Entwicklung von Trockenrasen beschrieben – dies steht im Widerspruch zur festgesetzten Maßnahme E-2 „vorhandene Baumhecke“ (siehe Begründung S. 31 und Planzeichnung)
- Die Maßnahme E-2 zum Erhalt der Baumhecke/Kiefernreihe findet sich nur in der Planzeichnung wieder, es gibt keine textliche Festsetzung dazu.
- Hinsichtlich des Trockenrasens ist der Widerspruch aufzulösen.

E-3 – Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen

- Die Maßnahme findet sich nicht im Umweltbericht wieder – sie ist nur in der Planzeichnung vorhanden und in der textlichen Festsetzung Nr. 5.8 beschrieben.

M-1 – Sicherung und Pflege des Lebensraumes (der Zauneidechse)

- Die Maßnahme wird im Umweltbericht nicht näher beschrieben (nur in Tabelle 7 vermerkt)
- Sie wird in der Planzeichnung dargestellt.
- In der textlichen Festsetzung 5.4 wird sie kurz beschrieben.

M-2 – „Umwandlung einer Ruderalfläche in extensives Trockengrünland als Bruthabitat für die Feldlerche“

- Die Maßnahme wird im Umweltbericht nicht näher beschrieben (nur in Tabelle 7 vermerkt)
- Die Maßnahme ist in der Planzeichnung verortet und in der textlichen Festsetzung 5.5 beschrieben.

M-3 – Bepflanzung einer ext. Wiese mit 20 % Gehölzen

- Die Maßnahme wird im Umweltbericht nicht näher beschrieben (nur in Tabelle 7 vermerkt)
- Die Maßnahme ist in der Planzeichnung verortet und in der textlichen Festsetzung 5.6 beschrieben.

1 V<sub>ASB</sub> – Bauzeitenregelung Brutvögel

- Die Maßnahme ist unter Hinweise zum Artenschutz in den textlichen Festsetzungen enthalten, muss aber ausformuliert werden.

2 V<sub>ASB</sub> – Erhaltung Zauneidechsenhabitat

- Die Maßnahme fehlt innerhalb der textlichen Festsetzungen unter Hinweise zum Artenschutz und ist zu ergänzen.
- Die Vermeidungsmaßnahme findet auf der Maßnahmenfläche M-1 statt und ist unter textl. Festsetzung 5.4 enthalten

3 V<sub>ASB</sub> – Ökologische Baubegleitung Zauneidechsenhabitat

- Die Maßnahme finden sich nicht in der textlichen Festsetzung unter Hinweise zum Artenschutz wieder und ist zu ergänzen.

1 A<sub>ASB</sub> – Erhaltungskonzept PV Offenland-Brutvogelarten (inkl. Anlage von zwei Feldlerchenfenstern in den SO PV)

- Die Maßnahme ist unter Hinweise zum Artenschutz in den textlichen Festsetzungen enthalten und bezieht sich auf die Festsetzungen 5.4, 5.5 und 5.7

Bei den Maßnahmen sind folgende Informationen hinzuzufügen oder zu überprüfen:

- bei Abgang von Anpflanzungen, unzureichendem Anwuchs oder schlechter Entwicklung der Ansaaten ist Ersatz zu pflanzen oder sind geeignete Methoden zur Verbesserung des Zustandes zu ergreifen

- Zeitpunkt der Maßnahmenumsetzung (Aussaart, Anpflanzung der Sträucher/Hecken etc.)
  - Benennung des Verantwortlichen für die Pflege
  - Hinweis auf Herkunft des Pflanzmaterials (Verweis auf Erlass gebietsheimische Gehölze; Verwendung von gebietseigenem Saatgut)
  - Einzäunung der Gehölzanpflanzungen mit verzinktem Wildschutzzaun (AS 160/23/15 M)
- ➔ die Einzäunung ist für den Erfolg der Maßnahmen entscheidend und sollte in der Maßnahmenbeschreibung ergänzt werden

### **Rechtliche Sicherung ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen, Offenlegung**

Der Ausgleich kann auch ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen bewirkt werden. Anstelle von Festsetzungen kann dies nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB entweder durch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen geschehen.

Es ist sicherzustellen, dass die vereinbarten Maßnahmen und Leistungspflichten hinreichend konkretisiert (Regelung zur Umsetzung/praktischen Abwicklung) und rechtzeitig (zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses, spätestens jedenfalls bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans) vertraglich gesichert sind.

Sollen die Ausgleichsmaßnahmen, wie im gegenständlichen Planverfahren, auf Flächen Dritter (des Vorhabenträgers oder sonstiger Dritter) durchgeführt werden, ist ebenfalls eine dingliche Sicherung zugunsten der Gemeinde in Gestalt von Dienstbarkeiten (hier: beschränkt persönliche Dienstbarkeiten) oder Reallasten Voraussetzung. (Mengel, A. (Hrsg.) 2017: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 66f.)

Sämtliche vertragliche Regelungen für naturschutzrechtliche Maßnahmen der Vermeidung/Minderung und der Kompensation (intern, extern) sind abwägungsrelevant. **Entsprechend sind nicht nach BauGB festsetzbare Regelungen als einzelne Teile des städtebaulichen Vertrages offenzulegen oder eine wörtliche Wiedergabe der maßgeblichen Textpassagen in der Planbegründung aufzunehmen.** (Mengel, A. (Hrsg.) 2019: Naturschutzrecht und Städtebaurecht, S. 69f.)

Die Regelungen sowie deren rechtliche Sicherung sollten als Hinweise zur Satzung aufgenommen werden.

### **Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-FFA**

Die Umweltprüfung sollte sich kritisch mit Forderungen zur naturverträglichen Ausgestaltung von PV-Anlagen auseinandersetzen und in die Planung aufnehmen. U. a. sollten naturverträgliche PV-FFA max. 40 bzw. 50 % der Freifläche mit Modulen überstellen und der Abstand zwischen den Modulreihen statt 3,5 m besser 5-6 m betragen (je breiter, desto besser).

Zum Schutz von kleineren Lebewesen und Insekten sollte die Mahd mit minimalinvasiven Geräten durchgeführt werden (z. B. Balkenmäherwerk).

Folgende Literatur fasst die Möglichkeiten zur naturverträglichen Gestaltung zusammen:

- „Kriterien für eine naturverträgliche Gestaltung von Solar-Freiflächenanlagen“ (KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende, Stand 03. Mai 2024), abrufbar [Naturschutz und Solarenergie-Freiflächenanlagen: Übersicht zu Erlassen und Leitfäden der Länder - Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende \(naturschutz-energiewende.de\)](https://www.naturschutz-energiewende.de/)
- „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) – Gestaltungs- und Steuerungsmöglichkeiten für Kommunen im Land Brandenburg“ (MLUK, MIL, MWAE, 2023), abrufbar <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Gemeinsame-Arbeitshilfe-PV-FFA.pdf> – siehe Punkt 3.3
- „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ (Bayrisches Landesamt für Umwelt, 2014), abrufbar [https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL\(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:ifu\\_nat\\_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x\)=X](https://www.bestellen.bayern.de/application/applstarter?APPL=eshop&DIR=eshop&ACTIONxSETVAL(artdtl.htm,APGxNODENR:34,AARTxNR:ifu_nat_00209,AARTxNODENR:326826,USERxBODYURL:artdtl.htm,KATALOG:StMUG,AKATxNAME:StMUG,ALLE:x)=X)

### **Gewährleistung des Rückbaus und Folgenutzung**

Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB kann in besonderen Fällen im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte, der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig sind. Die Folgenutzung sollte festgesetzt werden.

Im Umweltbericht wird der Rückbau der PV-Anlage nach Ablauf der Nutzung bisher nicht thematisiert. Es eröffnet sich die Frage, ob das Planungsinstrument angewendet werden soll und wenn ja, für welchen Zeitraum die Anlage zulässig sein soll (Befristung) (vgl. B 27 – Befristete und bedingte Zulässigkeit von Nutzungen – MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022).

Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen für Flächen-Solaranlagen sollten sogenannte Rückbauverpflichtungen (mit Bürgschaften) in städtebauliche Verträge aufgenommen werden (vgl. B 1.11.2 – Flächen für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, MIL-Arbeitshilfe Bauleitplanung, 2022).

Hinweis im Zusammenhang mit externen Ausgleichsmaßnahmen: Werden externe Ausgleichsmaßnahmen hinzugezogen und werden diese nur für den Zeitraum gesichert bis zu dem die zeitliche Begrenzung des Eingriffs (z. B. PV-Anlage) stattfindet, sollte der Bebauungsplan an sich ebenfalls befristet beschlossen werden bzw. durch Angabe der Folgenutzung (ohne Befristung des B-Plans) eine neue PV-Anlage konsequent ausgeschlossen werden. Geschieht dies nicht, ist es theoretisch möglich, nach Ablauf der Nutzung, eine neue PV-FFA zu errichten, für die keine Pflicht zum Ausgleich besteht.

### **Weitere Anmerkungen**

- der Übersteigschutz der Umzäunung sollte keine Verletzungsgefahr herstellen (z. B. kein Stacheldraht) – die Festsetzung ist zu konkretisieren
- Laut Festsetzung 4.4 soll auf den SPE-Flächen M-1 und M-2 die Errichtung unterirdischer Stromleitungen zulässig sein. Dabei ist besonders auf den Artenschutz auf diesen sensiblen Flächen zu achten – der Bau der Leitungen sollte so minimalinvasiv wie möglich und außerhalb von Brutzeiten oder Aktivitätszeiträumen der Zauneidechsen erfolgen. Ggf. sind für die Zauneidechse an dieser Stelle zusätzliche Maßnahmen zu planen, wenn die Lage der Stromleitungen konkreter wird. Weitere Abstimmungen dazu müssen vorher mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

### **Redaktionelle Hinweise**

- Siehe FNP-Rechtsgrundlagen auf Planzeichnung → „Amt Neustadt/Dosse“ zur Einsehbarkeit der Rechtsgrundlagen – Änderung zu Stadt Kyritz notwendig?
- In der BP Begründung und UB ist zweimal Gliederungspunkt Nr. 6. Enthalten
- Begründung zum BP und FNP: Tabelle S. 11 (BP) bzw. S. 8 (FNP) – Nr. 16: Lage in Kulturlandschaft ist gegeben
- Im AFB und den Umweltberichten beider Pläne sind die letzten Änderungen der Gesetze zu überarbeiten (u. a.: BNatSchG - Zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 ([BGBl. I S. 323](#)); BbgNatSchAG - Zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 9\]](#), S.11))
- Flächenbilanz (UB BP S. 32) – 13.728 qm sollen 50,88 % sein → Tippfehler
- Bei den Rechtsgrundlagen der Begründungen beider Pläne sind folgende Gesetze zu ergänzen: BNatSchG, BbgNatSchAG, NatSchZustV

Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag  
Ehling  
Sachbearbeiterin